

Gerichtsurteil über Petö-Therapie

Artikel aus dem [Göttinger Tageblatt](#) vom 4. Juli 2002

Göttinger Tageblatt vom 4. Juli 2002

Landkreis zahlt für Petö-Methode

Verwaltungsgericht spricht Zehnjährigem Eingliederungshilfe zu

Northeim (ck). Das Verwaltungsgericht Göttingen hat den Landkreis Northeim dazu verpflichtet, für einen zehnjährigen Jungen, der unter schweren körperlichen Beeinträchtigungen leidet, die Kosten für eine konduktive Förderung nach der Petö-Methode zu übernehmen. Keine Rolle spielte dabei, so die Richter, ob die Therapie von den Krankenkassen anerkannt wird. Denn wenn „nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert“ werden, müsse nach den Bestimmungen der Eingliederungshilfe-Verordnung gezahlt werden, begründete das Gericht.

Die Entscheidung hat Folgen. Auch der Landkreis Göttingen sowie viele andere

Träger der Eingliederungshilfe verweigern bisher Betroffenen die Kostenübernahme, wenn sie nach der ungarischen Petö-Methode Heilung suchen. So wie die zwölfjährige Julia aus Wiershausen (GT berichtete), deren Eltern die ganzheitliche Lernförderung bisher selber tragen müssen. Julias Krankenkasse hatte darauf verwiesen, die Methode sei vom Bundesausschuss der Ärzte nicht anerkannt. Der Landkreis wiederum berief sich auf Vorgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben und verweigerte Hilfe, eben weil die „Außenseitermethode“ nicht anerkannt sei. Dabei hatte das Göttinger Gesundheitsamt Julia schon bescheinigt, wie erfolgreich ihr die ganzheitliche Therapie geholfen hatte und wie empfehlenswert sie sei.

Genau so war es dem zehnjährigen Andre O. aus dem Kreis Northeim gegangen, der als Neugeborener an einer Meningitis erkrankte und seither schwerste Bewegungsstörungen zu überwinden versucht. Schon 1995 begannen seine Eltern in Ungarn mit der auf Motorikübungen und sozial-emotionales Lernen abzielenden ganzheitlichen Therapie. Für eine weitere Behandlung in Deutschland lehnte 1999 der Landkreis Northeim die Kostenübernahme mit der Begründung ab, das Verfahren sei neu und nicht anerkannt.

Ganz anders jetzt das Gericht: Die Kammer sei „davon überzeugt, dass die konduktive Förderung nach Petö für den Kläger die erforderliche und geeignete Therapiemethode war und ist“ heißt es im Urteil. AZ: 2A2077/00